

INSTITUT FÜR NACHSCHULUNG UND FAHRER-REHABILITATION



An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie – II/ST4
(Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000
Stubenring 1
1011 Wien

BMVIT-170.706/0008-II/ST4/2005

Ing. Dr. Helmut Lenhard
Verkehrspsychologe
A-9800 Spittal/Drau
Hangstraße 24
Tel. 04762/544444, Fax 5022
Email: infar.lenhard@aon.at

Spittal, 16.08.2005

8. Novelle zum Führerscheingesetz

Zum vorliegenden Entwurf, mit dem das Führerscheingesetz (8. Führerscheingesetz-Novelle) geändert wird nimmt das Institut für Nachschulung und Fahrer-Rehabilitation – INFAR wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Verkehrspsychologische Untersuchungsstellen sind durch verkehrspsychologische Stellungnahmen, die in das amtsärztliche Gutachten einfließen, häufig am Verfahren beteiligt.

Nachschulungsstellen sind insoferne in das Verfahren involviert, als bei Nichtbefolgen der Anordnung der Nachschulung eine Lenkberechtigung nicht erteilt bzw. entzogen wird. Nachschulungsstellen sind zur Evaluation ihrer Maßnahmen gesetzlich verpflichtet.

Aus diesen Gründen wäre eine direkte Anbindung von verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen und Nachschulungsstellen an das Zentrale Führerscheinregister sinnvoll.

Zum Entwurf einer 8. Führerscheingesetz-Novelle:

Wir schlagen daher folgende Ergänzungen zum vorliegenden Entwurf vor:

Ergänzung zu § 16a – neue Z 15:

Daten der ermächtigten Nachschulungsstellen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Sitz haben:

- a) Name der Nachschulungsstelle
- b) Adresse der Nachschulungsstelle

Ergänzung zu § 16b (4):

Die übrigen am Verfahren Beteiligten (sachverständiger Arzt, Amtsarzt, Aufsichtsperson, Fahrprüfer, Hersteller des Führerscheins, Vereine von Kraftfahrbesitzern, verkehrpsychologische Untersuchungsstellen und Nachschulungsstellen) können in die in § 16a Z 1 lit. A bis i und Z 2 lit. a und b genannten Daten Einsicht nehmen.

Ergänzung zu 39. Nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„d) an Fahrschulen, sachverständige Ärzte, Aufsichtspersonen, Fahrprüfer, Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern, verkehrpsychologische Untersuchungsstellen und Nachschulungsstellen zur Eintragung der in § 16b Abs. 4 genannten Daten;“

Begründung:

Durch die angeführten Ergänzungen könnten Verfahrensabläufe verbessert werden: So könnte beispielsweise das Ergebnis eines bei einem Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klasse D erforderlichen verkehrpsychologischen Screenings direkt (ohne zeitliche Verzögerung und administrativen Aufwand für die sachverständigen Ärzte) in das Führerscheinregister eingetragen werden.

Bestätigungen über den erfolgten Kursbesuch von Nachschulungen bzw. von Anmeldungen könnten von den Nachschulungsstellen direkt an das Führerscheinregister übermittelt werden, was insbesondere bei Probeführerscheinkursen von besonderer Bedeutung wäre, da dann ein mögliches Führerscheinentzugsverfahren u.U. gar nicht eingeleitet werden muss.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt

Für das Institut für Nachschulung und Fahrer-Rehabilitation:
INFAR



Ing. Dr. Helmut Lenhard